



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 05.04.1979

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Hochsauerland und der Stadtsparkasse Marsberg

Fußnoten

SGV. NW. 764.

Vom 5. April 1979

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes SpkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Zweigstellen Bredelar, Beringhausen, Padberg und Helminghausen der Sparkasse Hochsauerland im Gebiet der Stadt Marsberg sind auf die Stadtsparkasse Marsberg zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Arnsberg nach Anhörung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

§ 3

Fußnoten zu § 3

GV. NW. ausgegeben am 11. Mai 1979.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen